



Info 08 / 2011

Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (ThürGVersA)

→ Thüringen will wider besseren Wissens die Pensionen der
Polizeivollzugsbeamten kürzen!

Gesetzestext: z.B. zum ThürBG, § 117 Abs.5

Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Von Versorgungsabschlägen ist hier kein Wort zu lesen, diese werden im Beamtenversorgungsgesetz versteckt!

Bezug: Begründung zum Gesetzentwurf zu § 117, Abs. 5 ThürBG

Mit Absatz 5 wird für die Polizeivollzugsbeamten erstmals eine Antragsaltersgrenze eingeführt. Dabei wird mit dem 60. Lebensjahr die Altersgrenze gewählt, zu der diese Beamten nach bisheriger Regelung kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten sind. Dies ist allerdings nur mit entsprechenden Versorgungsabschlägen möglich.

Wir fordern unsere Politiker auf, den Leistungen und besonderen Beanspruchungen des Polizeivollzugsdienstes Rechnung zu tragen und zumindest die im Schicht- und Wechselschichtdienst Tätigen zu honorieren und diese abschlagsfrei in den Ruhestand treten zu lassen, weil sie eben im besonderen Maße Einbußen ihrer Gesundheit in Kauf nehmen müssen, da sie jederzeit die Sicherheit und Ordnung, nicht nur im Freistaat Thüringen, zu gewährleisten haben!

Unsere Forderung zur Ergänzung des Gesetzentwurfes zum ThürBG, § 117 (5)

Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wer 20 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdienst oder vergleichbar belastende unregelmäßige Dienste geleistet hat, kann *abschlagsfrei* mit der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Wir empfehlen unseren Politikern dringend, das Gutachten von Prof. Dr. Nachreiner aus Rheinland Pfalz zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Polizeivollzugsbeamte zu lesen und dem auch in Thüringen Rechnung zu tragen!